

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DRESCHVITZ

“FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE GÜTTIN“

## **- Entwurf der Begründung -**

Gebiet von zwei Teilflächen am Verkehrslandeplatz Gütin: Flurstück 48/47 teilweise und 48/48 teilweise Flur 1 der Gemarkung Gütin

---

### **Auftraggeber**

Gemeinde Dreschwitz



vertreten durch  
Amt West-Rügen  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

Bergen auf Rügen, 19.11.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
1.1 Abgrenzung des Plangebietes.....	4
1.2 Kartengrundlage .....	6
1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes .....	6
2. Langfristiges Planungsziel .....	7
2.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Dreschwitz .....	7
2.2 Städtebauliches Konzept der Gemeinde Dreschwitz.....	8
2.3 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet .....	9
2.4 Bauliche Nutzung.....	10
2.5 Flächenbilanz .....	11
2.6 Immissionsschutz.....	11
2.7 Einbindung in die Umgebung .....	11
2.8 Erschließungsanlagen .....	12
2.8.1 Bestandsleitungen .....	12
2.8.2 Unterhaltungspflichtige Gewässer: .....	12
2.8.3 Verkehrserschließung und Stellflächen .....	12
2.8.4 Wasserversorgung .....	12
2.8.5 Abwasserentsorgung .....	13
2.8.5 Stromanschluss / Freileitung .....	13
2.9 Brandschutz.....	13
2.10 Altlastenverdachtsflächen .....	13
3. Einordnung in die übergeordnete Planung .....	14
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern .....	15
3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz .....	15
3.4 Schutzgebiete .....	16
4. Naturräumlicher Bestand .....	18
5. Bestehende Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze .....	21
6. Planerische Zielsetzung .....	22
7. Flugsicherheit .....	23
8. Begründung der Festsetzungen.....	24
8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen.....	24
8.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung.....	24
8.3 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	25

9. Prüfung der Standortalternativen .....	26
10. Realisierung des Bebauungsplans .....	27
11. Zusammenfassung.....	27
Quellen / Literatur .....	29

## 1. ALLGEMEINES

Die Bundesregierung hat die Energiewende beschlossen. Um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) einen massiven Ausbau der nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen, beschlossen. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.<sup>1</sup> Damit diese Ziele erreicht werden, muss die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien massiv gesteigert werden. Um die Ziele der Energiewende in Gesamtheit zu erreichen, gilt es den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine CO<sub>2</sub>-einsparende Methode für eine zukunftsgerechte Energiegewinnung zu erschließen und die Akzeptanz innerhalb der Kommunen zu steigern. Dabei spielt die Photovoltaik eine entscheidende Rolle und daher liegt der Ausbau sowie die Nutzung solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse<sup>2</sup>.

Aus einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Abgeordnete Dr. Mignon Schwenke) vom 27.08.2018 an die Landesregierung M-V geht hervor: „Die Anzahl der Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt. Die installierte Leistung hat sich im selben Zeitraum versechsfacht. Der Zuwachs an einspeisenden Photovoltaikanlagen hat sich jedoch seit 2013 abgeschwächt. Gleichzeitig sind aber leistungsstärkere Anlagen installiert worden. Im Vergleich der Länder liegt Mecklenburg-Vorpommern im unteren Drittel. Die Potenziale der Photovoltaik werden bisher nur unterdurchschnittlich ausgenutzt.“<sup>3</sup>

Als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz stellt die Gemeinde Dreschwitz derzeit den Bebauungsplan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ auf. In diesem wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet, entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO, auf zwei Teilflächen festgesetzt. Eine Überplanung wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung, als auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Die Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mit den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ überein. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung entsprechend zu überarbeiten und den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 6 anzupassen.

Zudem entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses. Bei solchen Infrastrukturprojekten (Energieversorgung) fallen privates und öffentliches Interesse zusammen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes „in der Gemeinschaft wirkt“ und die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen positiven Effekt auf das gesamte Gemeindegebiet hat.

### 1.1 Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südöstlichen Randbereich in der Gemeinde Dreschwitz und südöstlich des Ortes Güttn. Aufgrund der Zerteilung der Fläche durch den Verkehrslandeplatz Güttn (s. Abb. 1) besteht er aus zwei Teilflächen, welche wie folgt umgrenzt werden:

---

<sup>1</sup> EEG 2023 § 1

<sup>2</sup> EEG 2023 § 2

<sup>3</sup> Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE zum Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern und Antwort der Landesregierung vom 27.08.2018 (Drucksache 7/2460)

Teilfläche 1 Umgrenzung:

- Im Westen: Gehölzbestand / intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Osten: stehendes Kleingewässer / intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Süden: Graben 11/13 / Gehölzbestand / intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Norden: Verkehrslandeplatz Gütтин

Teilfläche 2 Umgrenzung:

- Im Westen: intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Osten: Verkehrslandeplatz Gütтин
- Im Süden: Verkehrslandeplatz Gütтин
- Im Norden: Radweg und Verbindungsstraße Gütтин – Burkwitz



Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaik Gütтин“, angrenzend an den Flugplatz Gütтин. (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. 2021 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESEN)

Flurstücke:

- Flurstück 48/47 teilweise (Teilfläche 2) und 48/48 teilweise (Teilfläche 1) Flur 1 der Gemarkung Gütтин

Im Zuge der Planung wurde das Plangebiet am 31.05.2021 vermessen und das Flurstück 48/42 der Flur 1 Gemarkung Gütтин in 3 einzelne Flurstücke zerlegt. Die Flächen werden wie folgt gegliedert:

Gesamtgröße	11,67 ha
Teilfläche 1	9,97 ha
Teilfläche 2	1,70 ha

Die Teilflächen befinden sich angrenzend an die, nach dem Luftverkehrsrecht genehmigten Fläche des Verkehrslandeplatzes Gütin. Dieser wurde, entsprechend § 49 Absatz 2 Luftverkehrszulassungsverordnung, als Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) der Kategorie 2, für ein- und zweimotorige Flugzeuge, mit einer maximalen Abflugmasse von 5,7 t, am 07. Dezember 1992 genehmigt und anschließend errichtet.<sup>4</sup>

## 1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütin“ der Gemeinde Dreschwitz, dient die Zerlegungsvermessung des Vermessungsbüros Krawutschke, Meißener, Schönemann öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Königsstraße 11 in 18528 Bergen auf Rügen vom 18. Februar 2021.

## 1.3 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung: den Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Bebauungsplans werden in § 9 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

### *Rechtsgrundlagen:*

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

## 1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus einem Teil A im Maßstab 1:2.000, der kartenmäßigen Darstellung und dem Teil B, dem textlichen Teil zum Bebauungsplan. Darüber hinaus werden eine Biotoptypenkartierung sowie ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung angeführt.

---

<sup>4</sup> Landesplanerische Beurteilung des Raumordnungsverfahrens für den Verkehrslandeplatz Gütin, des AMTES FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPANUNG ROSTOCK vom 07.12.1992, S. 3

## 2. LANGFRISTIGES PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschvitz hat in ihrer Sitzung am 31.03.2020 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütin“ entsprechend § 2 BauGB aufzustellen. Das Verfahren erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, in einem parallelen Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschvitz. Damit wird das langfristige Planungsziel verfolgt, den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu stärken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Dreschvitz

Die Gemeinde Dreschvitz ist Teil des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird durch das AMT WESTRÜGEN betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Seebad Altefähr, Schaprode, Kluis, Trent, Neuenkirchen, Ummanz, Gingst, Ramin, Hiddensee und Samtens gebildet. Die Gemeinde Dreschvitz befindet sich im Südwesten der Insel Rügen und wird umgeben von den Nachbargemeinden:

- im Norden: Gingst
- im Nordosten: Parchitz
- im Osten: Sehlen
- im Süden: Samtens und Ramin
- im Nordwesten: Ummanz

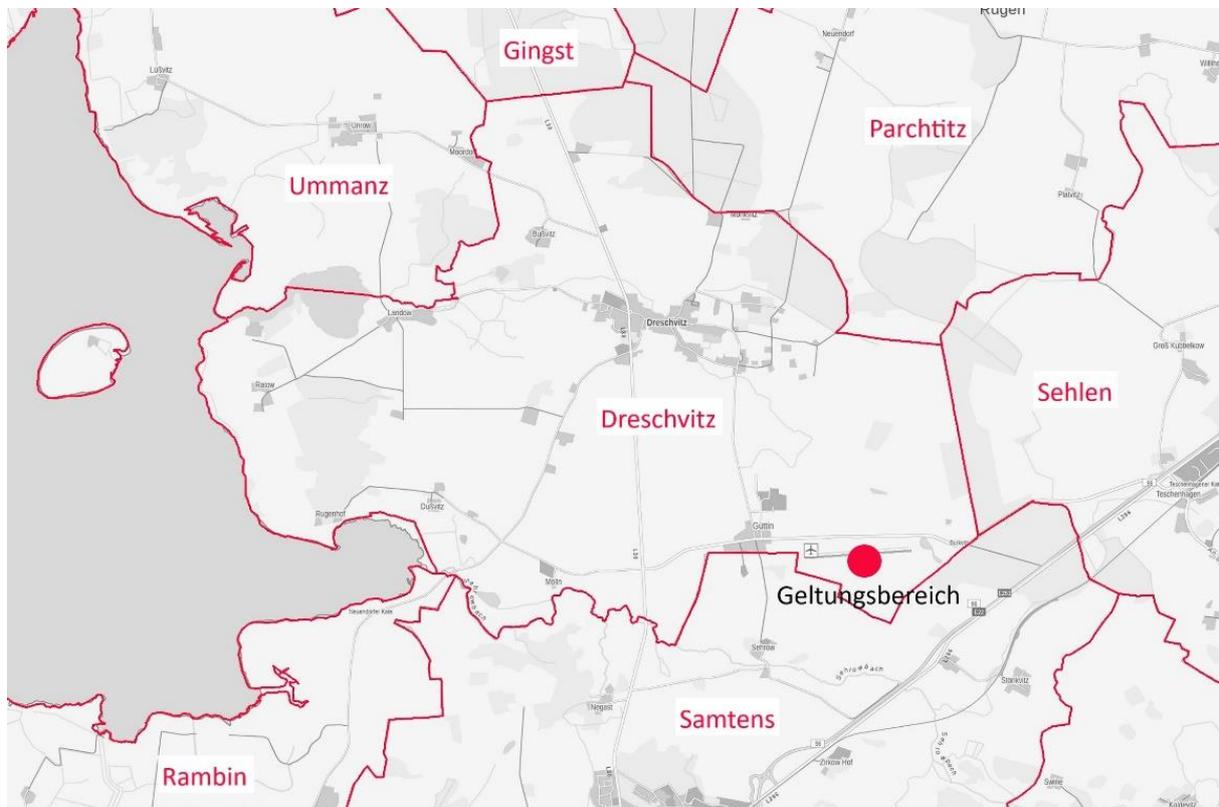


Abbildung 2: Schematische Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet. (Quelle: WebAtlasDE, 2023. Verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN)

Im Westen wird die Gemeinde Dreschwitz durch den Kubitzer Bodden begrenzt. Die Gemeinde Dreschwitz hat etwa 758 Einwohner<sup>5</sup> und umfasst eine Gesamtfläche von 22,64 Quadratkilometern<sup>6</sup>. Die Bevölkerungsanzahl hält sich seit einigen Jahren stabil, um die 750 Einwohner. Die Gemeinde Dreschwitz ist eine ländlich geprägte Gemeinde mit den Ortsteilen Bußvitz, Dußvitz, Güttn, Landow, Mölln, Ralow und Rugenhof. Dreschwitz ist dabei mit einer Schule und kulturellen Einrichtungen, als Hauptort der Gemeinde zu betrachten. Der Verkehrslandeplatz in Güttn ist der einzige Flugplatz auf der Insel Rügen. Er wird vor allem für gewerbliche Zwecke genutzt. Die Gemeinde Dreschwitz generiert ihre Einnahmen vornehmlich durch die Veräußerung von Bauland sowie Gewerbesteuererinnahmen der ansässigen Betriebe. Deren Dichte im Gemeindegebiet ist nicht hoch, sodass Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer Arbeit das Gemeindegebiet verlassen. Als wichtigster Arbeitgeber wird in der Begründung des Flächennutzungsplanes die Landwirtschaft angegeben.<sup>7</sup> Mit einem durchschnittlich verfügbaren Jahreseinkommen pro Kopf von 15.610,00 € und der verfügbaren Einkommensindexnummer von 69<sup>8</sup>, befindet sich die Gemeinde Dreschwitz in einem deutschlandweiten Ranking der Gemeinden auf dem Platz 10.785 von 11.098 Gemeinden. Der jährliche Gesamtverbrauch pro Kopf in der Gemeinde Dreschwitz befindet sich durchschnittlich bei 13.462,00 €, was auf eine rechnerische Konsumindex-Nummer von 69 schließt, womit die Gemeinde Dreschwitz ebenfalls im deutschlandweiten Ranking der Gemeinden auf dem Platz 10.785 von 11.098 Gemeinden liegt. Bezogen auf das Beschäftigungsniveau der Bevölkerung der Gemeinde Dreschwitz ist festzustellen, dass die Erwerbsquote bei 64,8%<sup>9</sup>, die Beschäftigungsrate bei 72%<sup>10</sup> und die Arbeitslosenrate bei 9,2%<sup>11</sup> liegt. Mit diesen Bewertungen ist festzustellen, dass die Gemeinde Dreschwitz zu den wirtschaftlich ärmsten Gemeinden Deutschlands zählt. Auch im Vergleich zu den Nachbargemeinden steht die Gemeinde Dreschwitz wirtschaftlich schwächer dar, als beispielsweise die Gemeinde Samtens.<sup>12</sup> Die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet wird langfristig zu Einnahmen aus Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer führen.

## 2.2 Städtebauliches Konzept der Gemeinde Dreschwitz

Die wenig besiedelte Gemeinde Dreschwitz wird vornehmlich durch die landwirtschaftliche Nutzung ihrer Flächen bestimmt. Die Ansiedlung neuer Erwerbsmöglichkeiten wird von der Gemeinde gefördert. „Mit dem Ausbau des Flugplatzes Güttn als Verkehrseinrichtung für die gesamte Insel, verbindet die Gemeinde auch Erwartungen bezüglich der Gewerbeansiedlung und des Fremdenverkehrs im Gemeindebereich. Die Entwicklung von Angeboten für den Tourismus wird begrüßt.“<sup>13</sup> Als Zentren der Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung der Gemeinde Dreschwitz werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Dreschwitz und Güttn genannt. Bezogen auf den Bestand und die Ziele der Anlagen zur Ver- und Entsorgung, speziell Energie, Erzeugung und Verbrauch des Gemeindegebietes heißt es: „Die Nutzung der Windenergie mittels der heute üblichen Windräder wird von der Gemeinde abgelehnt. Die dafür notwendigen Bauwerke sind mit den Zielen der Gemeinde zum Erhalt der Landschaft nicht vereinbar. [...] Die Solarenergie ist zu nutzen. Die Energiegewinnung aus Biogas und anderen natürlichen Gewinnungsmöglichkeiten werden befürwortet. [...] Energiesparen durch Reduzierung des

<sup>5</sup> Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 31.12.2021

<sup>6</sup> wikipedia.org, Dreschwitz. Verfügbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Dreschwitz> (Stand: 26.06.2023)

<sup>7</sup> Begründung zum Flächennutzungsplan, Oktober 2000, S.12

<sup>8</sup> Indexnummer des gemeinsamen Einkommens A = (gemeinsames Einkommen A / Durchschnittseinkommen Deutschland (100)) x 100

<sup>9</sup> Erwerbsquote = (Arbeitskräfte / Bevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren) x 100

<sup>10</sup> Beschäftigungsrate = (Beschäftigte / Bevölkerung von 15 bis 64 Jahren) x 100

<sup>11</sup> Arbeitslosenrate = (Arbeitslose / Arbeitskräfte) x 100

<sup>12</sup> Vgl. AdminStat Germania, ugeo.urbistat.com. (Stand: 2017)

<sup>13</sup> Flächennutzungsplan, 2000, S. 17

Verbrauches, durch Wärmedämmung, moderne Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist gefordert. [...]“<sup>14</sup>

Mit der Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, einer Investition in die Gemeinde, ist von zusätzlichen Einnahmen auszugehen. Zudem werden die betroffenen Flächen, für einen Zeitraum von 40 Jahren aufgewertet. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlich instabilen Lage den Gemeinden in Deutschland, wirkt sich eine Investition innerhalb der Gemeinde Dreschwitz stabilisierend auf ihre wirtschaftliche Entwicklung aus. Die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt künftig auch zu einer Stabilisierung und Regionalisierung der Energieversorgung im Gemeindegebiet. Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird pro Flächeneinheit eine sehr hohe Stromerzeugung gewährleistet, sodass somit gesamtgesellschaftlich ein Beitrag zum dynamischen Ausbau und zur Kostensenkung von Solarstrom geleistet wird.

### **2.3 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet**

Das aus dem Aufstellungsbeschluss hervorgehende Planungsziel, den Bebauungsplan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ aufzustellen und somit auf zwei Teilflächen, angrenzend an das Gelände des Verkehrslandeplatzes Güttn, ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen, untermauert das Bestreben, die Gewinnung erneuerbarer Energien zu verstärken und somit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dazu werden zwei, bereits durch den Stoffeintrag durch den Flugverkehr (PAK, Schwermetalle, Schwermetallverbindungen, Flugzeugtreibstoff Kerosin) vorbelastete Flächen, südlich und nördlich innerhalb des Verkehrslandeplatzes entwickelt. Städtebauliche Auswirkungen sind für die Bürger\*innen und Touristen im Gemeindegebiet nicht zu erwarten, da Flächen minderen Wertes genutzt werden. Es wird nicht von einem zunehmenden Verkehr, als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans ausgegangen. Mit der künftigen Entwicklung ist auch von keinen zunehmenden Immissionsbelastungen oder ähnlichen direkten Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt sind im Umweltbericht umfassender bearbeitet und dargestellt.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angrenzend an das, nach dem Luftverkehr genehmigten Flugplatzgeländes des Flugplatzes Güttn errichtet. Diese Fläche, auf der sich unter anderem die Start- und Landebahn befindet, liegt zwischen den beiden Teilflächen des Bebauungsplans.

Begrünbare Flächen werden mit arten- und blütenreichen Wiesenmischungen aus heimischem Saatgut (Regionales Saatgut 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ gemäß FLL-Empfehlungen) begrünt oder aus der vorhandenen Grünlandvegetation entwickelt. Da die Reihen, zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung, mit einem Abstand von etwa 4,40 m voneinander gesetzt werden, bildet sich ein 3 m breiter, dauerhaft besonnter Streifen. Die Vegetationsschicht wird mit Schafen abgeweidet (ab Juli), oder ein- bis zweimal jährlich gemäht (ab Juli). Zudem wird eine mehrreihige Feldhecke heimischer Straucharten auf der äußeren Grenze, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gepflanzt.

Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und in kompakten Trafostationen gebündelt. Das Gelände wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Amphibien, Reptilien) erreicht werden, da ein Abstand zwischen der Oberkante Gelände und dem Zaunfeld, von etwa 15 cm gewährleistet wird.

---

<sup>14</sup> Ebd. S. 26

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG, ist eine CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) durchzuführen. Die zu errichtende mehrreihige Feldhecke ist mindestens zur Hälfte mit 1,50 m bis 2,00 m hohen Sträuchern zu errichten. Zusätzlich dazu sind, mit einem Abstand von etwa 30 m, Haufen aus dornenbesetzten Gehölzhaufen anzulegen. Diese Maßnahme ist durchzuführen, damit rechtzeitig vor Baubeginn ein Ersatzhabitat für den Neuntöter geschaffen wird.

Darüber hinaus werden Lesesteinhaufen, als zusätzliche Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien, im Plangebiet angelegt. Die Lesesteinhaufen, deren Fugen im bodennahen Bereich durch Sand oder Erde verfüllt werden, werden in einem Abstand von etwa 30 m zueinander, innerhalb des Plangebietes errichtet. Außerdem werden Reisighaufen von 1,5 m über Oberkante Gelände zur Habitatverbesserung angelegt.

Erschlossen werden beide Teilflächen über die Kreisstraße (K 11) Gütтин – Burkvitz. Von dieser ist die Teilfläche 2 direkt zu erreichen. Die Teilfläche 1 wird über einen unbefestigten Landweg in östlicher Richtung erschlossen.

## 2.4 Bauliche Nutzung

Auf den Teilflächen werden die Photovoltaik-Module innerhalb der Baugrenzen in parallelen Reihen installiert. Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt mit zu rammenden Erdpfosten.

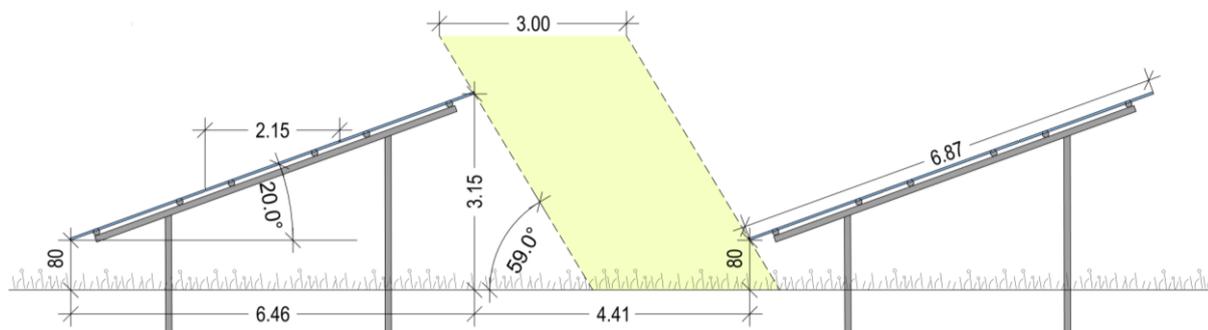


Abbildung 3: Schematische Tischansicht. Aufgrund eines Reihenabstandes von etwa 4,40 m bleibt im Sommer ein 3,00 m breiter, dauerhaft besonnener Streifen (gelb). (Quelle: BLFA THOMAS NIESEN)

Mit der geplanten Nutzung für die Solarenergie sind Abstände zu den Siedlungsbereichen und zu den Verkehrsanlagen des Verkehrslandeplatzes Gütтин, entsprechend den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 einzuhalten. Entsprechend der Stellungnahmen von der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH vom 31. Januar 2022, werden die Belange bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Die Module werden auf Modultischen montiert. Zwischen den Modulreihen verbleiben Abstände, die eine gegenseitige Verschattung der Module verhindern und die zum Teil zur Befahrung genutzt werden können. Die Errichtung von Trafostationen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, der Teilflächen 1 und 2 des Geltungsbereiches ist notwendig. Der Netzeinspeisepunkt, mit Errichtung der Übergabeschutzstation wird ebenfalls innerhalb der bebaubaren Grenzen eingerichtet. Die zulässige Neigung der Solarpaneele auf den Tischen wird vom Blendgutachten<sup>15</sup> festgelegt.

<sup>15</sup> Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Gütтин, V006, DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH, 06.03.2024, siehe Anlage.

## 2.5 Flächenbilanz

<b>Gegenwärtig genutzte Fläche</b>	<b>11,67 ha Gesamtfläche</b> - <b>8,87 ha</b> Grünland - <b>1,47 ha</b> gesetzlich geschützte Biotop* <i>davon 0,48 ha Wald</i> - <b>0,86 ha</b> Gewässerrandstreifen - <b>0,47 ha</b> Gestaltungsgrün
<b>Nach Planung genutzte Fläche</b>	- <b>8,33 ha</b> Sonstiges Sondergebiet - <b>1,11 ha</b> gesetzlich geschützte Biotop <i>davon 0,48 ha Wald</i> - <b>0,86 ha</b> Gewässerrandstreifen - <b>0,73 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</b> - <b>0,64 ha</b> Hecke

\* Die Angabe umfasst 0,36 ha gesetzlich geschützte Biotop, deren Entfernung im Zuge von Maßnahmen zu Luftsicherheit durch den Landkreis Vorpommern-Rügen genehmigt und vollständig kompensiert, aber zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch nicht vollständig durchgeführt wurde.

## 2.6 Immissionsschutz

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind, abgesehen von der zeitlich relativ eng begrenzten Bauphase, vernachlässigbar gering. Fahrverkehr spielt dabei aufgrund des geringen Wartungsaufwands ebenfalls keine Rolle. Detailliertere Betrachtungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

Das „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Gütin V 006“, erstellt durch DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 06.03.2024, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass negative Einflüsse auf den Flugverkehr, den Straßenverkehr der Bundesstraße B96 und dem Ortsteil Gütin ausgeschlossen sind. Das um die Platzrunde erweiterte Blendgutachten stellt für diese ebenfalls keine Blendung fest. Die dem Blendgutachten zugrunde liegende Konfiguration der Solarpaneele sind für die PV-Anlage maßgebend.

## 2.7 Einbindung in die Umgebung

### Teilfläche 1:

Die Einbindung in die Umgebung wird durch die Lage der Anlage in einer topografischen Senke gewährleistet. Im Osten, Westen und Süden schließt sich die natürliche Landschaft an, welche im Westen durch intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Kleinflächig sind naturnahe Strukturen vorhanden. Um den Verlust der Strukturvielfalt in der Teilfläche 1 auszugleichen, ist das Anpflanzen einer mehrreihigen Feldhecke diverser heimischer Sträucher, im südlichen Geltungsbereich geplant. Entlang des Grabens (11/13) wird entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine 7,00 m breite Unterhaltungstrasse (Gewässerschutzstreifen) freigehalten. Daran schließt sich eine Hecke, mit einer Breite von 7 m an. Im östlichen Bereich des Flurstückes 48/48 sowie im südlichen Bereich werden vorhandene Grünstrukturen erhalten und von der Bebauung freigehalten.

### *Teilfläche 2:*

Die Einbindung in die Umgebung wird durch eine mehrreihige Feldhecke gewährleistet.

## **2.8 Erschließungsanlagen**

### **2.8.1 Bestandsleitungen**

#### *Trinkwasser, Schmutzwasser sowie Regenwasser*

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütlin“ der Gemeinde Dreschwitz, sind Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

#### *Elektrizität, Gas, Telefon:*

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Leitungsabfrage der vorhandenen Leitungsträger durchgeführt. Auf Teilfläche 2 liegt, laut Planauskunft von der EWE NETZ GmbH vom 08.06.2022, unterirdisch eine Gas-Verteilungsleitung Mitteldruck 110 PE 1998. Diese ist weder zu überbauen, noch zu überpflanzen.

Eine Leitungsabfrage bei der E.DIS NETZ AG hat ergeben, dass sich eine Stromleitung des Betriebes parallel zur Landstraße Gütlin befindet. Eine Leitungsabfrage der Deutschen Telekom Technik GmbH hat ergeben, dass sich eine Telekommunikationslinie parallel zur nördlichen Grenze des Teilgebiets 2 befindet. Sie liegt etwa 2 Meter vom Geltungsbereich entfernt. Laut Abfrage des Bestandes bei der Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH sind keine Bestände vorhanden.

### **2.8.2 Unterhaltungspflichtige Gewässer:**

Gemäß Angaben des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 15. April 2020, besteht entlang der südlichen Grenze ein Graben mit der Kennzeichnung 11/13, welcher die Anlagen des Flugplatzes und umliegende Ackerflächen entwässert. Eine 7,00 m breite Unterhaltungstrasse, nördlich des Grabens ist daher zu berücksichtigen. Die Überbauung oder Bepflanzung dieser Trasse ist nicht zulässig.

### **2.8.3 Verkehrserschließung und Stellflächen**

Eine verkehrliche Erschließung beider Teilflächen des Geltungsbereiches erfolgt für Bau-, Montage- und Wartungsarbeiten über die Kreisstraße K 11, im Norden des Geltungsbereiches. Die Teilfläche 1 wird über einen unbefestigten Landweg, in östlicher Richtung erschlossen. Die Teilfläche 2 ist über eine Anbindung an die Kreisstraße K 11 angeschlossen. Zur inneren Erschließung der Anlagen ist nur im Bereich um die Trafostationen eine Befestigung mit einem gas- und wasserdurchlässigen, begrünten Oberflächenbelag notwendig. Ansonsten sind die geplanten Wiesenflächen ausreichend standfest, damit ein gelegentliches Befahren möglich ist. Stellplätze werden nicht errichtet, da kein Personal benötigt wird.

### **2.8.4 Wasserversorgung**

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

### **2.8.5 Abwasserentsorgung**

Schmutzwasser fällt nicht an. Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt.

Oberflächenwasser wird in keinem Bereich der Anlage gesammelt, da es gezielt oberflächlich abgeleitet wird. Es versickert unmittelbar vor Ort und bei den Trafostationen, im unmittelbar angrenzenden Bereich. Die Geländeoberfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als arten- und blütenreiche Wiese gestaltet, sodass das Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann und in den Untergrund versickert. Schutzeinrichtungen zur Führung des Oberflächenwassers sind nicht erforderlich. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund hat unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der belebten Bodenzone zu erfolgen. Eine Versickerung über Schächte und Gräben mit Schotter oder Kiesfüllung ist nicht zulässig.

### **2.8.5 Stromanschluss / Freileitung**

Eine Versorgung mit Energie ist nicht erforderlich. Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz, gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

### **2.9 Brandschutz**

Die Regelungen zur baulichen Trennung, mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen, dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden. Die Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr bei der technischen Planung der Anlage, wird empfohlen. Das Brandpotenzial der Anlage ist relativ gering. Die Umfahrungen werden entsprechend § 14 LBauO M-V so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage uneingeschränkt befahren können. Die Fahrgassen zwischen den Modulreihen sind ausreichend breit zum Wenden. Eine Begehung der Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr, ist in jedem Fall vorgesehen und wird durch den Anlagenbetreiber veranlasst. Den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr werden alle Informationen zur Anlage zur Verfügung gestellt.

### **2.10 Altlastenverdachtsflächen**

Die mit der B-Plan Nr. 6 „Freiflächen Photovoltaikanlage Gütting“ bestimmten Nutzungen sind im Bereich der „Altlastenverdachtsfläche“ nur zulässig, wenn durch die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, auf Grundlage eines Sanierungsvertrages nach § 13 BBodSchG, die Bodenbelastungen beseitigt worden sind.

### 3. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt.

#### 3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das **Landesraumentwicklungsprogramm**<sup>16</sup> gilt als Grundlage für die weitere Beurteilung gemeindlicher Entwicklung, im Rahmen der Landesplanung. Es stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 als Vorbehaltsgebiet für Tourismus dar. Es heißt in der Begründung zur Kartendarstellung: „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.“<sup>17</sup>

Bezüglich der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, wird im Landesraumentwicklungsprogramm wie folgt Stellung bezogen: „Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“<sup>18</sup>

Es heißt weiterhin: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.“<sup>19</sup> Zusätzliche Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bestehen durch Nutzungsbündelungen (Trassen und Versorgungsträger) und einen möglich geringen Flächenverbrauch mit einer möglichen Errichtung auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder bereits versiegelten Flächen.<sup>20</sup>

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird der Aspekt der Nutzungskonkurrenzen im Freiraum bereits thematisiert: „Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft [in Mecklenburg-Vorpommern]. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die mit den zunehmenden Nutzungskonkurrenzen im Freiraum (Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Anbau von Energiepflanzen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landschafts- und Naturschutz, usw.) einhergehenden Konflikte müssen insbesondere mit raumordnerischen Instrumenten gelöst werden.“<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP M-V 2016), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

<sup>17</sup> LEP M-V, S. 61

<sup>18</sup> LEP M-V, S. 24

<sup>19</sup> LEP M-V, S. 70f

<sup>20</sup> LEP M-V, S. 71

<sup>21</sup> LEP M-V, S. 19

Somit entspricht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, angrenzend an die Betriebsflächen des Regionalflugplatzes Gütlin, den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms MV. Und dementsprechend sind die Flächen keiner landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Beides wird von dem Amt für Raumordnung und Landesplanung in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2022 bestätigt.

### 3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm**<sup>22</sup> weist den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zu, welche sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden gliedern. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm VR weist die Gemeinde Dreschwitz als ländlichen Raum aus: „Die ländlichen Räume sind bei Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen, ländlichen Räume sollen zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.“<sup>23</sup> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 wird in der Kartendarstellung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, sowie als Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum dargestellt. „Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.“<sup>24</sup>

Bezogen auf energetische Aspekte, stützt das Regionale Raumentwicklungsprogramm das Landesraumentwicklungsprogramm: „Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden. An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger, beziehungsweise die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden beziehungsweise auf versiegelten Standorten, wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“<sup>25</sup>

### 3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz

Zur Darstellung der langfristigen Planungs- und Entwicklungsziele hat die Gemeinde Dreschwitz im Zeitraum zwischen 1993 und 2000 einen Flächennutzungsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan stellt die Gemeinde die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung für ihr Gemeindegebiet dar. Der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz, mit Stand Oktober 2000 ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan die Ziele der Gemeindeentwicklung darstellen soll.<sup>26</sup> Eine Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes ist bisher nicht erfolgt. Daher erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dreschwitz im Parallelverfahren. Als Ziele werden genannt, dass „die Gemeinde wieder ein intaktes ländliches Gemeinwesen wird“<sup>27</sup>, und dass „zu den Städten gleichwertige Lebensbedingungen für die Einwohner erreicht werden“<sup>28</sup>. Zugehörig ist diesen gemeindlichen Entwicklungszielen auch „der Ausbau von ökonomischen und sozialen Grundlagen, sowie der Ausbau der

<sup>22</sup> Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010), Regionaler Planungsverband Vorpommern, 2010

<sup>23</sup> RREP VP, S. 21

<sup>24</sup> RREP VP, S. 25

<sup>25</sup> RREP VP, S. 106

<sup>26</sup> Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz, Oktober 2000, S. 4

<sup>27</sup> Erläuterungsbericht FNP, S. 4

<sup>28</sup> Erläuterungsbericht FNP, S. 4

Infrastruktur“<sup>29</sup>. Weiterhin heißt es, „Es gilt den besiedelten und unbesiedelten Raum so zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Pflanzen- und Tierwelt auf Dauer nachhaltig gesichert bleiben, dass Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden.“<sup>30</sup>

### 3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütlin“, der Gemeinde Dreschwitz liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete sowie nationaler Schutzgebiete, wie Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich in 1,5 km Entfernung das internationale Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) und das FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) (s. Abb. 4).



Abbildung 4: Räumliche Verortung der internationalen Schutzgebiete (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Im Westen des Plangebietes befindet sich in etwa 4 km Entfernung die Pflege- und Entwicklungszone des Nationalparks NLP\_2 „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in 1,5 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG\_144 „Südwest-Rügen-Zudar“ und westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG\_143 „West-Rügen“ (s. Abb. 5).

<sup>29</sup> Erläuterungsbericht FNP, S. 4

<sup>30</sup> Erläuterungsbericht FNP, S. 4



Abbildung 5: Räumliche Verortung der nationalen Schutzgebiete (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

#### 4. NATURRÄUMLICHER BESTAND

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich vor allem durch das ruderalisierte, artenarme Frischgrünland aus. Dieses wird von Wald- und Gehölzflächen unterbrochen. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand, vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung sowie den Burkvitzer Wald bestimmt. Der naturräumliche Bestand ist von der umgebenden Nutzung des Verkehrslandeplatzes beeinflusst.

Durch den Verkehrslandeplatz entstehen Lärmemissionen, Schadstoffemissionen sowie Abfall und Abwasser. Potenzielle Gefahren für die Umwelt ergeben sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Havariegefahr. Es werden zwei, bereits durch den Stoffeintrag durch den Flugverkehr (PAK, Schwermetalle, Schwermetallverbindungen, Kerosin) vorbelastete Flächen entwickelt.

Die Teilfläche 2 des Geltungsbereiches befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Verkehrslandeplatzes Gütthin, angrenzend an die Kreisstraße K 11 Gütthin – Burkvitz und ist durch ein artenarmes Frischgrünland geprägt. Die Teilfläche 1 des Geltungsbereiches befindet sich südlich angrenzend an den Verkehrslandeplatz, welcher vor allem in den Sommermonaten eine erhebliche Nutzungsintensität aufweist.



Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope mit räumlichem Bezug zu den Teilflächen des Plangebietes. Das durchgestrichene Biotop ist das schon beseitigte und kompensierte Biotop. (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

Die Biotopkartierung des Kartenportals verzeichnet für das Plangebiet und angrenzend eingetragene, gesetzlich geschützte Biotope<sup>31</sup>:

- RUE 03349: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- RUE 03358: Naturnahe Feldgehölze
- RUE 03357: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

<sup>31</sup> KARTENPORTAL UMWELT M-V, online unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Abruf: Mai 2020

- RUE 03355: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- RUE 03353: Naturnahe Feldgehölze
- RUE 03367: Sölle\*
- RUE 03364: Röhrichtbestände und Riede
- RUE 03363: Naturnahe Feldgehölze
- RUE 03371: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation
- RUE 03370: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

\* Die vollständige Beseitigung dieses Biotops wurde durch den Landkreis Vorpommern-Rügen im Zuge von Maßnahmen zur Luftsicherheit genehmigt und deren vollständiger Ausgleich ist bereits erfolgt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde die Umsetzung der Beseitigung noch nicht vollständig durchgeführt. Daher sind diese im Zuge der Eingriffsbilanzierung nicht zu berücksichtigen, da die Kompensation bereits erfolgt ist.

Gesetzlich geschützte Geotope befinden sich nicht im Plangebiet. Weiterhin befindet sich das Plangebiet außerhalb einer Wasserschutzzone.

Der im Verfahrensverlauf erarbeitete Umweltbericht enthält detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütting“. Des Weiteren werden dort die Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und notwendige Maßnahmen abgeleitet.

Gemäß Kartenportal Umwelt und der Stellungnahme von der Landesforst vom 23.04.2022 befindet sich im südlichen Teil der Teilfläche 1 Wald, im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG, s. Abbildung 7).



Abbildung 7: Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald, im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern

(Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, ist die Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Dreschwitz, 09.09.2008), in Verbindung mit § 18 und § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V sowie § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes heranzuziehen.

Nördlich der Teilfläche 2 grenzt die Allee, welche die Verbindungsstraße Burkvitz – Gütтин, bzw. den Radweg begleitet, an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Aufgrund der vierreihigen Hecke, welche zwischen der Photovoltaikanlage und dem Radweg angelegt wird, wird ein ausreichender Abstand eingehalten und die Allee wird somit durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Im Süden wird das Plangebiet durch ein Fließgewässer, 2. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ begrenzt (Graben 11/13) (s. Abb. 10). Für die Unterhaltung am Graben 11/13 entsprechend §38 WHG und der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband „Rügen“ vom 17.12.2021 ist ein Gewässerstreifen von 7 m ab Böschungsoberkante auf der Nordseite, aufgrund der Tiefenlage (Kerbtal) des Grabenverlaufes freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von festen Zäunen nicht möglich. Weiterhin wird der Uferstreifen für die Gewässerunterhaltungsarbeiten und Ablage des Mäh- und Raumbgutes benötigt.

Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft ein, im Kartenportal Umwelt kartiertes Moor (s. Abb. 10).



Abbildung 8: Moor im räumlichen Bezug zum Plangebiet. (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V und Digitales Orthophoto M-V, verändert durch BLFA THOMAS NIESEN, Stand: 04.07.2023)

Das Vorkommen gesetzlich geschützter, faunistischer, beziehungsweise floristischer Arten wird im Umweltbericht genauer aufgeführt und bewertet.

## 5. BESTEHENDE FESTPUNKTE DER AMTLICHEN GEODÄTISCHEN GRUNDLAGENNETZE

Östlich räumlich angrenzend an das Teilgebiet 2 (Flurstück 48/47), befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Es handelt sich dabei um einen Geodätischen Grundnetzpunkt mit 2 Sicherungspunkten. Diese dienen der physischen Realisierung und Sicherung des geodätischen Raumbezugssystems in Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin bilden diese die Grundlage für die Lagerung und das Monitoring der Koordinaten der Referenzstationen des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®).

Die Festpunkte sind in der Örtlichkeit durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Ein gesetzlicher Schutz resultiert aus § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Gemäß GeoVermG M-V gelten folgende Vorgaben zum Schutz der Festpunkte:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Die Vorgaben zum Mindestabstand sollen auch bei der Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen oder Ähnlichem eingehalten werden. Laut der Stellungnahme des Landesamts für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, vom 15. Dezember 2021 werden die Abstandsangaben mit 36 m zwischen Geodätischem Grundnetzpunkt und östlicher Grenze der Teilfläche 2 eingehalten. Somit beeinträchtigt die Photovoltaikanlage den Grundnetzpunkt nicht.

Aufgrund ständiger Veränderungen der Festpunktfelder stellen bereitgestellte Festpunktübersichten sowie die Einzelnachweise nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Stellungnahme dar. Vor Ausführung der Baumaßnahme oder bei Veränderung der Planungen sind daher erneut aktuelle Stellungnahmen beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen einzuholen. Bei der Durchführung von Bauvorhaben sind stets aktuelle Einzelnachweise zu verwenden, aus denen die genaue Lage der zu schützenden Festpunkte ersichtlich ist.

## 6. PLANERISCHE ZIELSETZUNG

Für einen Bereich, gegliedert in zwei Teilflächen, angrenzend an das Gelände des Verkehrslandeplatzes Gütting, soll der Bebauungsplan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütting“, der Gemeinde Dreschwitz aufgestellt werden. Das Gebiet der Aufstellung umfasst die Flurstücke 48/47 teilweise und 48/48 teilweise, Flur 1 der Gemarkung Gütting, mit insgesamt 11,88 ha. Es ist in zwei Teilflächen gegliedert: Teilfläche 1, südlich des Verkehrslandeplatzes Gütting und Teilfläche 2, nördlich des Verkehrslandeplatzes Gütting.

*Als planerische Zielsetzungen sind zu nennen:*

- Gewährleistung der Betriebsfähigkeit des Verkehrslandeplatzes Gütting,
- Höchstmögliche Sonneneinstrahlung auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur hohen Energiegewinnung, als Beitrag zum Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
- Höchstmögliche Schadensminderung für den Naturhaushalt sowie die Umwelt und
- Landschaftliche Einbindung in die Umgebung, um das Landschaftsbild so gering wie möglich zu beeinflussen.
- Weitestgehende Sicherung und Erhalt von für den Natur- und Artenschutz relevanten Strukturen,
- Schaffung von ökologisch wertvollen Biotop- und Habitatstrukturen der Kulturlandschaft und
- Soziale und wirtschaftliche Stärkung der gemeindlichen Strukturen.

## 7. FLUGSICHERHEIT

Die gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb<sup>32</sup>, stellt Anforderungen an die Hindernisfreiheit auf und angrenzend an Flugplätze mit Sichtflugbetrieb, wie es der Flugplatz Gütting ist. Für den Bebauungsplan relevant ist die seitliche Übergangsfläche, welche nicht von Hindernissen, wie baulichen Anlagen oder Anpflanzungen durchdrungen werden darf. Diese Übergangsfläche fängt bei einem Abstand von 40 m zur Mittellinie der Start- und Landebahn (SLB) an und steigt mit der Neigung von 1:5, bis auf einen Höhenabstand von 100 m zur SLB an. Das bedeutet in diesem Fall, dass zum Beispiel bei einer Entfernung von 50 m zur Mittellinie der SLB, eine Höhe von 2 m über der SLB nicht überschritten werden darf. Der Sachverhalt zur Übergangsfläche und der daraus resultierenden Maximalhöhe über der SLB, ist in der Planzeichnung im Teil A des Bebauungsplans dargestellt. Die schwachen, gestrichelten Linien stellen den Abstand zur Mittellinie in 5 m-Intervallen, die schwarzen Zahlen, in schwarzen Kästen stellen den Abstand zur Mittellinie und die roten Zahlen, in roten Kästen die der Übergangsfläche entsprechende Maximalhöhe dar.

---

<sup>32</sup> Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13), Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 02.05.2013

## **8. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN**

### **8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen**

Zulässig sind im Geltungsbereich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen. Um den möglichen technischen Fortschritt während der Nutzungszeit nicht einzugrenzen, findet eine technische Bestimmung der Solarpaneele nicht statt. Zulässig sind nur Module, von denen keine Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzung (Verkehrslandeplatz) ausgehen.

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung (Sonstiges Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage) wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB auf 40 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 40 Jahren ist die bauliche Nutzung als Sonstiges Sondergebiet weiter zulässig, soweit ein Weiterbetrieb der Anlage durch den Betreiber geplant ist und einer Fortführung der baulichen Nutzung durch die Gemeinde Dreschwitz / Landkreis Vorpommern-Rügen – Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltung zugestimmt wird. Die Fortführung der Zulässigkeit der baulichen Nutzung ist nach Ablauf von 40 Jahren durch den Vorhabensträger zu beantragen, beziehungsweise abzustimmen. Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung endet mit der Einstellung des Anlagenbetriebs. Endet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Damit sollen, die im Zuge der Errichtung und der Nutzung der PV-Anlage geschaffenen Biotope und Lebensräume, wie die vorgesehene Hecke und die extensivierte Nutzung, auch nach Nutzungsende erhalten bleiben. Nebenanlagen, wie die Errichtung von Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Um eine Veränderung des Geltungsbereichs, über das für die Realisierung des Vorhabens notwendige Maß hinaus zu vermeiden, sind ausschließlich unmittelbar der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig. Dementsprechend ist auch eine Überschreitung der Grundflächenzahl und der überbaubaren Grundfläche für Gebäude nicht zulässig und die Höhe baulicher Anlagen wird begrenzt. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Zufahrten, Einzäunungen, Umfahrungen etc. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

### **8.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung**

Aufgrund der nutzungsbedingt nur in sehr geringem Umfang erforderlichen und durch Festsetzungen geregelte Errichtung der baulichen Anlagen, erübrigen sich weitergehende Regelungen zur baulichen Gestaltung. Einfriedungen tragen erheblich zur Außenwirkung sowie zur Ausprägung von Barriereeffekten für bodengebundene Tierarten bei, sodass diesbezüglich Festsetzungen, unter anderem auch im Hinblick auf das Vorkommen von Kleintieren, getroffen werden (etwa 15 cm Abstand zur Oberkante Gelände). Geländeabgrabungen und -aufschüttungen sind im gesamten Geltungsbereich maximal bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, jedoch nur, soweit dies für die Errichtung der Anlage (Aufstellung Trafostationen) zwingend erforderlich ist. Nicht zulässig ist eine Ableitung von Oberflächenwasser. Das anfallende Regenwasser ist vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Werbeanlagen sind unzulässig, da deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Flugbetrieb vermieden werden sollen.

### **8.3 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes generell bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung so weit wie möglich zu begrenzen. Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Festgesetzte Pflanzungen können im Gebiet insgesamt eine Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere sowie des Biotopverbundes, im Hinblick auf gehölbewohnende Arten und die Arten der Kulturlandschaft bewirken. Darüber hinaus wird dadurch dazu beigetragen, dass negative landschaftsästhetische Wirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesen Bereichen gemindert werden und das Landschaftsbild insgesamt aufgewertet wird.

Alle nicht baulich überprägten, sonstigen Bereiche der Anlagenfläche sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Die Anlagenfläche kann mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Schafe) beweidet werden. Die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen möglichst bald erreicht werden.

Die im Umweltbericht ausgearbeiteten Maßnahmen werden, soweit möglich, im Bebauungsplan festgesetzt. Maßnahmen, die nicht im Bebauungsplan festsetzbar sind, werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert. Durch die Durchführung dieser erfolgt, neben dem Erhalt der vorhandenen Arten, auch eine Verbesserung ihres Lebensraums.

## 9. PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN

Standortalternativen ergaben sich, nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet, sind Nutzungsbündelung und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen. Dabei eignet sich der gewählte Geltungsbereich am Verkehrslandeplatz Gütting in besonderem Maße, da er eine vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Fläche in ausreichender Ausdehnung aufwirft. Zudem stellt er einen Bereich des Gemeindegebietes dar, welcher sich nicht innerhalb von national oder international bedeutenden Schutzgebietskategorien befindet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütting“, befindet sich im Zusammenhang mit baulichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes und im Abstand zu Siedlungsflächen. Bereits versiegelte und nutzbare Konversionsflächen befinden sich nicht im Gemeindegebiet, sodass diese keine Standortalternative darstellen.

## 10. REALISIERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Zur Realisierung des Bebauungsplans gilt ein möglichst früher Zeitpunkt nach rechtmäßigem Inkrafttreten als Satzung.

## 11. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Dreschwitz stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ auf. Mit der Aufstellung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO auf zwei Teilflächen geschaffen. Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet, entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO – hier „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Eine Überplanung wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung, als auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Die Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mit den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 6 überein. Der Flächennutzungsplan ist, im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung entsprechend, zu überarbeiten und den Zielen des Bebauungsplans Nr. 6 anzupassen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südöstlichen Randbereich in der Gemeinde Dreschwitz und südöstlich des Ortes Güttn, auf den Flurstücken 48/47 teilweise und 48/48 teilweise Flur 1 der Gemarkung Güttn, welche angrenzend an den Verkehrslandeplatz Güttn liegen.

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich vor allem durch das ruderalisierte, artenarme Frischgrünland aus. Dieses wird von Wald- und Gehölzflächen unterbrochen. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch intensive ackerbauliche Nutzung bestimmt. Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend an eine als Verkehrslandeplatz genutzte Fläche, welche vor allem in den Sommermonaten eine erhebliche Nutzungsintensität aufweist. Im Süden wird das Plangebiet durch ein Fließgewässer, 2. Ordnung Graben 11/ 13 im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbands „Rügen“ begrenzt.

Im Verfahrensverlauf erfolgten Arten- und Biotoptypenkartierung. Diese, sowie eine Beschreibung des naturräumlichen Bestands im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ der Gemeinde Dreschwitz, werden im Umweltbericht bereitgehalten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter faunistischer, beziehungsweise floristischer Arten, werden ebenfalls im Umweltbericht genauer aufgeführt, bewertet und daraus ergebend Maßnahmen abgeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete sowie nationaler Schutzgebiete, wie Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate und Naturschutzgebiete.

Aus den Informationen der übergeordneten und örtlichen Planungen lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass sich der ländliche Raum Güttn in einem Vorbehaltsgebiet für die touristische Nutzung befindet. Darüber hinaus soll der Ausbau erneuerbarer Energien, aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll vornehmlich auf vorbelasteten, versiegelten oder Konversionsflächen stattfinden. Der Geltungsbereich ist durch die Nutzung durch den Verkehrslandeplatz Güttn und damit verbundener Belastungen bereits intensiv vorgeprägt. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im oder im Umkreis des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind Nutzungsbündelung

und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen. Dabei eignet sich der gewählte Geltungsbereich, angrenzend an den Verkehrslandeplatz in besonderem Maße, da er eine vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Fläche in ausreichender Ausdehnung darstellt.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 19. November 2024

Thomas Nießen

---

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur  
Thomas Niessen

## QUELLEN / LITERATUR

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010\*), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V), Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Erste Fortschreibung, Oktober 2009

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Juni 2016

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Regionaler Planungsverband Vorpommern, August 2010